

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



08. Jahrgang

Braunsbedra, den 19. Oktober 2022

Nummer 58

Änderung Bebauungsplan Nr. 5
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 9.1
Aufstellungsbeschluss Einbeziehungss. „Wendenring, Seestraße Großkayna
Entwurf Bebauungsplan Nr. 17 „Solarpark Frankleben“
2. Entwurf Änderung Teilflächennutzungsplan
Impressum

Seite 1 – 2
Seite 2 – 3
Seite 3
Seite 3 – 5
Seite 5
Seite 1

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Braunsbedra Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Süd“ in Braunsbedra

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat am 12.10.2022 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Süd“ in der Fassung vom August 2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung der Änderung wurde gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Wohngebiet Süd“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 kann mit der Begründung im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra während der verwaltungsüblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren kann die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 10 a Abs. 2 BauGB mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 e BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- 1.eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3.nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Braunsbedra, den 17.10.2022

-Siegel -

Steffen Schmitz
Bürgermeister

Anlage - Lage in der Ortschaft

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohngbiet Süd" in Braunsbedra



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service.vermgeo@sachsen-anhalt.de
 Internet: https://www.vermgeo.sachsen-anhalt.de

0 0,2 0,4 0,8 1,2 Kilometer
 Maßstab: 1:25.000
 Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Sachsen-Anhalt-Viewer
 erstellt am: 19.05.2022
 © GeoBasis-DE / LVermGeo 2022

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener raumbezogener Informationssysteme erstellt. Er stellt keine rechtsverbindliche Auskunft dar und darf nicht als amtlicher Auszug verwendet werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Braunsbedra
 Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1
 „Sondergebiet Erholung / Tourismus und Hafen - Westteil“
 der Stadt Braunsbedra**

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat am 12.10.2022 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Erholung / Tourismus und Hafen - Westteil“ in der Fassung vom August 2022 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und die textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzungsänderung beschlossen. Die Begründung der 2. Änderung wurde gebilligt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 „Sondergebiet Erholung / Tourismus und Hafen - Westteil“ tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9.1 kann mit der Begründung im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1 in 06242 Braunsbedra während der verwaltungsüblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Des Weiteren kann die 2. Änderung zum Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Braunsbedra eingesehen werden. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 10 a Abs. 2 BauGB mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 e BauGB.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215

Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

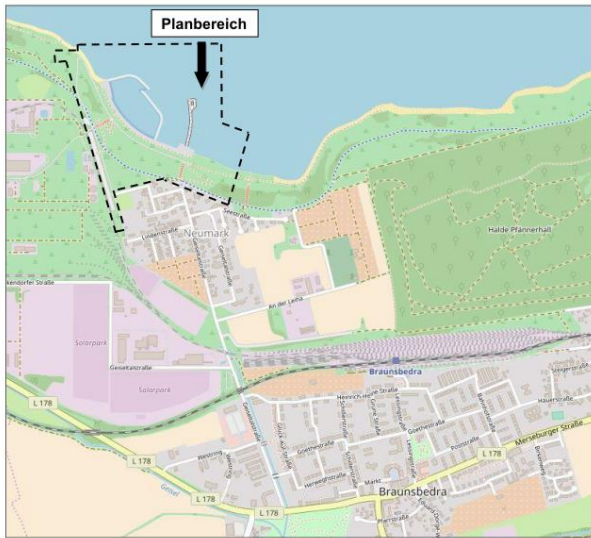
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunsbedra geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Braunsbedra, den 17.10.2022

Lage in der Ortschaft



Quelle: <https://www.openstreetmap.org/#map=13/51.3087/11.8987>

Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung „Wending, Seestraße in Großkayna“ der Stadt Braunsbedra

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in öffentlicher Sitzung am 12.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung entsprechend der als Anlage beigefügten Lage in der Ortschaft wie folgt beschlossen.

1. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 352 (Teilfläche), 357, 358, 359, 434, 435, 436, 444, 445, 446, 447, der Flur 1 der Gemarkung Großkayna.
2. Mit der Einbeziehungssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken geschaffen werden.
3. Bei der Aufstellung der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 (2) Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden.
4. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
5. Die anfallenden Kosten des Planverfahrens sowie eventuell auftretende Folgekosten sind vom Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Anlage: Lage in der Ortschaft

Braunsbedra, den 18.10.2022
 - Siegel –
 Schmitz
 Bürgermeister

Anlage: Lage in der Ortschaft



Quelle: Openstreetmap.org

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Braunsbedra über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Frankleben“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom August 2022 gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 17 liegt im Osten des Stadtgebietes von Braunsbedra zwischen dem Runstedter See im Westen und der Autobahn BAB 38 im Osten. Nördlich grenzen an das Plangebiet mit den Standorten der MUEG (Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH) und der Entsorgungsgesellschaft Saalekreis mbH gewerblich genutzte Flächen an. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Frankleben nur das Flurstück 85, Flur 10 mit einer Größe von ca. 10,4 ha.

Zur Sicherung des naturschutzfachlichen Ausgleichs gehört zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans das Flurstück 210/30 in der Flur 1 der Gemarkung Beuna mit einer Größe von 4,8 ha. Dieses Flurstück befindet sich östlich des Geiseltalsees südlich der Geisel.

Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Frankleben“, die dazugehörige Begründung (einschließlich der Anlage 1 – Alternativenprüfung Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der Anlage 2 – Artenschutzfachbeitrag und Anlage 3 – Blindgutachten) mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Braunsbedra wesentlichen bereits verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 01.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht zur formalen Beteiligung öffentlich aus.

Es sind folgende Arten von umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen verfügbar:

Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Ermittlung und Bewertung der Umweltsituation im Bestand und nach Umsetzung der Planung, Durchführung einer Eingriffsbilanzierung und Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen Ausführungen zu den Belangen des unter Pkt. 2.1.2 und 3.3 im Umweltbericht, Möglichkeit einer Betroffenheit des Feldhamsters und von bodenbrütenden Arten, Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen durch Kontrolle auf Feldhamster vor Baubeginn, Entfernen der Vegetationsschicht nur außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und ökologische Baubegleitung
- Artenschutzfachbeitrag vom November 2020 mit Erfassungen zu ausgewählten Tierarten-gruppen (Brutvögel, Reptilien, Feldhamster, Amphibien und Fledermäusen) und Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 19.02.2021 – Untere Naturschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes) Hinweis, dass Eingriffsbilanzierung unvollständig ist, Hinweis auf noch fehlenden Artenschutzbeitrag

Auswirkungen auf Boden und Wasser

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 einschließlich Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Ermittlung und Bewertung des Zustands von Boden, Fläche, Oberflächenwasser und Grundwasser, Beschreibung der Wechselwirkungen der Schutzgüter und der Auswirkungen bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung
- Baugrunderkundung, April 2021 Bewertung des Plangebietes als Konversionsfläche
- Solarpark Frankleben, Untersuchung des geplanten Standortes im Hinblick auf die Einstufung als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Vornutzung, September 2021 Bestätigung der Einstufung des Plangebietes als Konversionsfläche
- Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 27.04.2021 Hinweis, auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, keine Akzeptanz der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche und keine Akzeptanz der Beurteilung als Konversionsfläche aus bergbaulicher Tätigkeit
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis vom 19.02.2021 – Untere Bodenschutzbehörde (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes) Hinweis, auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, keine Akzeptanz der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche und keine Akzeptanz der Beurteilung als Konversionsfläche aus bergbaulicher Tätigkeit
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 13.01.2021 (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes) Hinweis auf Altbergbau mit verkipptem Boden
- Stellungnahme der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH vom 25.02.2021 (frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes) Hinweis auf Altbergbau mit ausschließlich vorhandenen Kippenböden

Auswirkungen auf Luft und Klima

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 mit Ermittlung und Bewertung der Luftqualität und des Mikroklimas

Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 mit Ermittlung und Bewertung auf das Ortsbild und die Erholungseignung

Auswirkungen auf den Menschen

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 mit Ermittlung und Bewertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion und der Erholungseignung
- Blendgutachten vom August 2021 keine relevanten Blendwirkungen

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Umweltbericht als Teil B der Begründung vom August 2022 keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter vorhanden

Die Unterlagen zu den vorgenannten umweltbezogenen Informationen und die Stellungnahmen können während der Auslegung eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen sind im Internet auf der Website der Stadt Braunsbedra unter

Braunsbedra.de >> Wirtschaft & Bauen >> Stadtplanung >> Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung abrufbar.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt oder durch E-Mail an

stadtplanung@braunsbedra.de

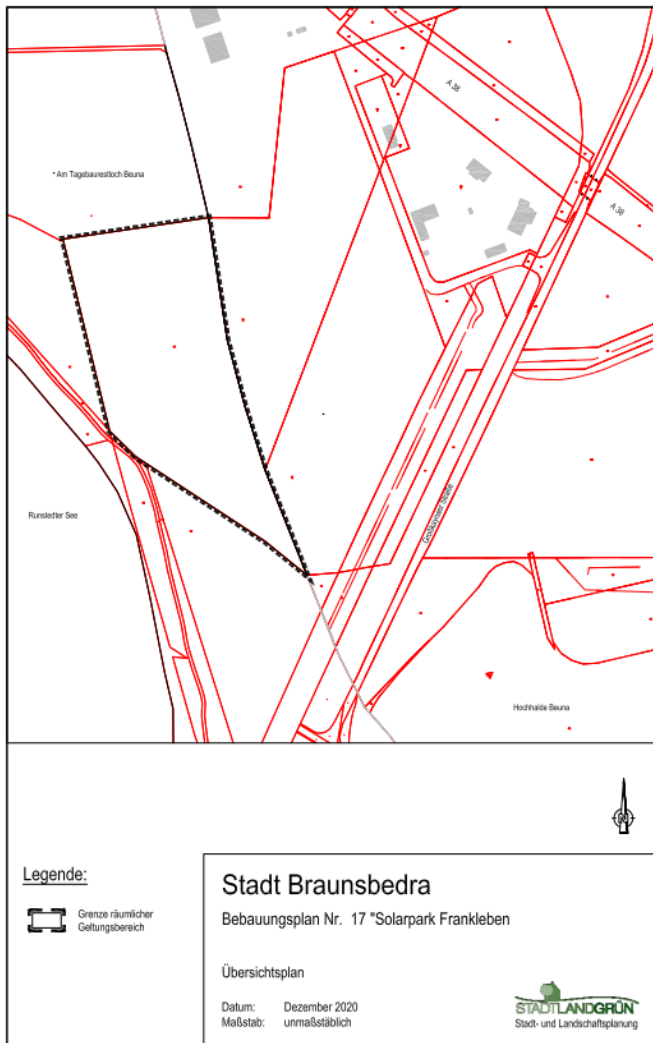
abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-fassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches ebenfalls ausliegt.

Braunsbedra, den 17.10.2022

-Siegel-
Steffen Schmitz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Braunsbedra über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra nach § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Braunsbedra hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 den 2. Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra mit Begründung in der Fassung vom August 2022 gebilligt und beschlossen, den Plan einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Lage und Begrenzung des Plangebietes sind dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Der 2. Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Teilflächennutzungsplans der Stadt Braunsbedra liegt in der Zeit

vom 01.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Bauamt der Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra zu jedermanns Einsicht zur formalen Beteiligung öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen sind im Internet auf der Website der Stadt Braunsbedra unter

Braunsbedra.de >> Wirtschaft & Bauen >> Stadtplanung >> Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung

abrufbar. Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Bauamt oder durch E-Mail an

stadtplanung@braunsbedra.de

abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss-fassung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Datenschutz:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Verfahrens. Gemäß Art. 6 Abs. 1e EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Braunsbedra, den 17.10.2022

-Siegel-
Steffen Schmitz
Bürgermeister

